

## Anlage I

### Verwarnungs- und Bußgeldkatalog

| lfd. Nr. | Zu widerhandlung   | Verwarnungsgeld<br>in Euro     | Bußgeld<br>in Euro       |
|----------|--|--------------------------------|--------------------------|
| 01       | § 3 (1) Durch Verhalten auf Verkehrsflächen und in Anlagen andere gefährden, schädigen, behindern oder belästigen, insbesondere durch:<br>a) lagern, campieren, übernachten, Feuer machen,<br>b) aggressives Betteln,<br>c) Beschädigen, Beschmutzen, Bekleben, Beseitigen, Übersteigen, Verändern, Entfernen von Absperrungen und Gegenständen,<br>d) das Lagern in Personengruppen an den selben Orten mit Behinderung der Passanten,<br>e) das Stören in Verbindung mit Alkoholgenuss, Genuss anderer berauschender Mittel,<br>f) unberechtigtes Verändern oder Verunstalten von Flächen durch Farbe oder andere Substanzen,<br>g) waschen von Fahrzeugen und Anhängern auf Gehwegen, Grünanlagen, unbefestigten Flächen und im Wald. | 10,00 - 55,00                  | bis 1.000,00             |
| 02       | § 3 (2) Verunreinigen von Verkehrsflächen und Anlagen, insbesondere:<br>a) durch Wegwerfen, Zurücklassen oder Lagern von Verpackungsmaterial, Lebensmittelresten und Abfällen wie z. B. Zigarettenkippen, -schachteln, Kaugummis oder Papiertaschentücher,<br>b) durch Liegenlassen von Abfällen/Rückständen im Zusammenhang mit der Anlieferung von Handelswaren und Baustoffen,<br>c) durch herabfallendes Transportgut,<br>d) durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (wie z. B. Öle, Treib- und Schmierstoffe, Gifte, Chemikalien, Pflanzenschutzmittel),<br>e) durch Verrichten der Notdurft.   | 10,00 - 55,00                  | bis 500,00               |
| 03       | § 3 (3) Verunreinigen von Verkehrsflächen und Anlagen beim Be- und Entladen von Transportmitteln sowie unnötige Behinderung oder Belästigung beim Be- und Entladen.<br>Unerlaubte längerfristige Lagerung von Materialien auf Verkehrsflächen und Anlagen.   | 10,00 - 55,00<br>10,00 - 55,00 | bis 500,00<br>bis 300,00 |

|    |  |               |              |
|----|--|---------------|--------------|
| 04 | § 3 (4) Beeinträchtigung der natürlichen Umwelt durch erhebliche Staubentwicklung bei Baustellen und anderen Arbeiten.   | 35,00 - 55,00 | bis 500,00   |
| 05 | § 3 (5) Unerlaubtes Anbringen oder anbringen lassen von Plakaten, Anschlägen, Plakatständern oder anderer Werbemittel.   | 20,00 - 55,00 | bis 1.000,00 |
|    | Unerlaubtes Aufstellen oder aufstellen lassen von Hinweis-, Werbe- und anderen Schildern.  | 20,00 - 55,00 | bis 1.000,00 |
| 06 | § 3 (6) Befahren von Anlagen, Parken auf Anlagen, Betreten von Anlagen oder Aufhalten in Anlagen außerhalb der freigegebenen Zeiten.   | 10,00 - 55,00 | bis 500,00   |
|    | Betreten von Brunnen, Zier- und Springbrunnen oder Wasserspiele, zu verunreinigen oder Tiere darin baden zu lassen.  |               |              |
| 07 | §3 (7) Zweckentfremdete Nutzung von Kinderspiel-, Bolz- und Skaterplätzen.   | 20,00 - 55,00 | bis 500,00   |
|    | Benutzung außerhalb der freigegebenen Zeiten.  | 20,00 - 55,00 | bis 500,00   |
|    | Genuss von Alkohol und berauschenden Mitteln auf Kinderspiel-, Bolz- und Skaterplätzen.  | 20,00 - 55,00 | bis 1.000,00 |
| 08 | § 3 (8) Darbietungsort nach 60 Minuten nicht gewechselt, Benutzung von Verstärkeranlagen.  | 10,00 - 55,00 | bis 500,00   |
| 09 | § 4 (2) Verletzung der Sicherungsbestimmungen für Grundstückseinfriedungen.  | 10,00 - 55,00 | bis 500,00   |
| 10 | § 4 (3) Verletzung der Sicherungsbestimmungen der Kellerlichtschächte und Luken.   | 10,00 - 55,00 | bis 500,00   |
| 11 | § 4 (4) Nichtbeachten der Bestimmungen über das Anbringen von Hausnummern und über die Umnummerierung.   | 15,00 - 55,00 | bis 200,00   |
| 12 | § 4 (5) Verletzung der Sauberhaltungspflicht für land- und forstwirtschaftlich genutzte sowie stillgelegte Flächen.  | 35,00 - 55,00 | bis 1.000,00 |
| 13 | § 5 (1) Missachtung der Pflicht Tiere so zu halten, dass eine Gefährdung oder Belästigung der Anwohner oder sonstiger Personen sowie eine Gefährdung der Umwelt ausgeschlossen wird. | 15,00 - 55,00 | bis 1.000,00 |

|       |  |               |              |
|-------|--|---------------|--------------|
| 14    | § 5 (2) Nichtbeseitigen von Verunreinigungen auf Verkehrsflächen und Anlagen durch den Tierhalter bzw. Tierführer. | 10,00 - 55,00 | bis 1.000,00 |
| 15    | § 5 (3) Die Missachtung des Leinenzwangs.  | 15,00 - 55,00 | bis 500,00   |
| 16    | § 5 (4) Das Füttern von herrenlosen Tieren.  | 10,00 - 55,00 | bis 200,00   |
| ..... |  |               |              |
| 17    | § 6 Nichtbeachten der Bestimmungen zum Verhalten im denkmalgeschützten Bereich des Branitzer Parks.                | 10,00 - 55,00 | bis 500,00   |